

STATUTEN

des Vereins

**Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Verein Österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861),
Salzburg**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte** (gegr. 1861), **Salzburg**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg. Die Homepage des Vereins lautet:
www.oegzmk-salzburg.at

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist:
 - a) Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der mit ihr zusammenhängenden Disziplinen sowie deren Anwendung in der Praxis im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen;
 - b) Die Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Die Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen, mit den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung); insbesondere soll zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gefördert werden.

§ 3

Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Wissenschaftliche Sitzungen, Vorträge, Fortbildungskurse, Seminare und andere derartige Veranstaltungen. Die Teilnahme steht nach Maßgabe allenfalls beschränkter Teilnehmerzahlen und gegen Entrichtung des festgesetzten Entgelts auch Nichtmitgliedern offen;
 - b) Die Anregung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten;
 - c) Die Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. dem „Österreichischen Zahnärztekongresses“ in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein und den anderen Landesgesellschaften;
 - d) Die Information der Fachwelt sowie der breiteren Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen;
 - e) Die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein, den anderen Landesgesellschaften sowie fachspezifischen Gesellschaften und anderen Institutionen bei der Durchführung der in den lit a bis d genannten Tätigkeiten.
 - f) Die entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der Verein fördert (§ 40a Z 2 BAO)
- (3) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge von Veranstaltungen;
 - c) Sonstige Zuwendungen;
 - d) Erträge aus Vermögensverwaltung;
 - e) Erträge aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben des Vereins
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Eine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Österreich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausüben darf.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aufgrund

gesetzlicher Vorschriften in Österreich einen akademischen Heilberuf ausüben darf oder die sich in der Ausbildung zu einem solchen Beruf befindet.

- (4) Personen, die sich um die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung dem Hauptverein zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen Entscheidungen des Vorstandes, mit denen ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied abgelehnt wird, ist die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung zulässig.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in der Hauptversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen. Stimmrecht und entsprechendes Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied bereits ordentliche Mitglieder waren oder eine solche Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe allenfalls beschränkter Teilnehmerzahlen und gegen Entrichtung des festgesetzten Entgelts an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benützen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Von diesem Beitrag ist der in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossene Betrag an den Hauptverein abzuführen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt aufrecht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Bei dieser Mahnung ist eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu gewähren. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen groben Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten oder die Interessen des Vereines ausschließen. Gleiches gilt bei Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung an die nächstfolgende Hauptversammlung erheben. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Treffen die in Abs. 4 genannten Ausschließungsgründe auf ein Ehrenmitglied zu, so kann die Hauptversammlung, unbeschadet eines Ausschlusses als ordentliches oder außerordentliches Mitglied nach Abs. 4, beim Hauptverein die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beantragen.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Hauptversammlung (siehe §§9, 10)
- b) Der Vorstand (siehe §§ 11 -14)
- c) Die Rechnungsprüfer (siehe § 15)
- d) Das Schiedsgericht (siehe § 18)

§ 9

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahr vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. zweiten Vizepräsidenten, sind auch diese verhindert, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten bzw. seinem nach Abs. 1 zu bestimmenden Vertreter einzuberufen, wenn dies die Hauptversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident bzw. sein nach Abs. 1 zu bestimmender Vertreter auch von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (3) Kommt der Präsident bzw. sein nach Abs. 1 zu bestimmender Vertreter der Verpflichtung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch jene Vorstandsmitglieder, die für die Einberufung gestimmt haben bzw. durch die Rechnungsprüfer oder durch jene ordentlichen Mitglieder erfolgen, die die Einberufung verlangt haben.
- (4) Die Einladung zur Hauptversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich / Email an alle Mitglieder. Das Postaufgabedatum / Emailabsendungsdatum muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Darüber hinaus können Ergänzungen der Tagesordnung auch noch in der Hauptversammlung selbst mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern der diesbezügliche Antrag vor dem Eintritt in die Tagesordnung gestellt wird.
- (6) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich in der Hauptversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wenn es diesem eine schriftliche Vollmacht erteilt. Ein Mitglied kann neben einer eigenen Stimme aufgrund von Vollmachten nur zwei weitere Stimmen führen.

- (7) Die Hauptversammlung ist zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von seinem nach Abs. 1 zu bestimmenden Vertreter, geleitet.
- (9) Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Statuten nicht für den Einzelfall eine andere Regelung treffen. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Wenn es ein Mitglied verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (10) Der Hauptversammlung können ohne Wahl- und Stimmrecht Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden. Über die Beiziehung entscheidet die Hauptversammlung.
- (11) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung geben.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes und den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11 Abs. 1);
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
- f) Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Anträge auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an den Hauptverein;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie auf Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über eine vorzeitige Enthebung des Vorstandes von seinen Funktionen;
- i) Beschlussfassung über eine vorzeitige Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Funktionen;
- j) Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Rechnungsprüfern;
- k) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie, mit einfacher Mehrheit, über die Bestellung von einem oder mehreren Liquidatoren und über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens (§ 18).

- m) Bestellung eines Sondervertreters für allfällige Schadenersatzansprüche gegen Vereinsorgane

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und höchstens vier Beiräten. Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit für die Dauer ihrer Funktion der Präsident oder der Vizepräsident der Salzburger Landeszahnärztekammer und der Vorstand der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Universitätsklinikums der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (LKH Salzburg) angehören, sofern diese Personen ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. In jedem Fall endet sie erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 4) oder durch Rücktritt (Abs. 5).
- (4) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben (§ 10 lit. h, i).
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so wählt die nächste Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Funktion endet mit dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand in dringenden Fällen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

- (7) Tritt der gesamte Vorstand zurück, oder wird der Vorstand durch den Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder auf unvorhersehbar lange Dauer funktionsunfähig, so hat der Präsident, im Verhinderungsfall sein nach § 9 Abs. 1 zu bestimmender Vertreter, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- (8) Die Funktion der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen bei der Erfüllung der Vorstandsfunktionen können vom Verein ersetzt werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen einschließlich der Erstellung der Tagesordnung;
 - b) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses für die ordentliche Hauptversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) Entsendung von bis zu höchstens zwei Vorstandsmitgliedern als Beiräte in den Vorstand des Hauptvereines. Unter diesen Personen soll sich nach Möglichkeit der Präsident, zumindest aber ein Vizepräsident befinden;
- (2) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern auch außerhalb der Hauptversammlung binnen vier Wochen einen Bericht über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu geben.
- (3) Die Statuten sind auf der Homepage www.oegzmk-salzburg.at für jedes Vereinsmitglied einsehbar.

§ 13

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, im Verhinderungsfall auch einer der Vizepräsidenten, im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Sekretär erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereines unter Aufsicht und im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. dessen Vertreter. Dabei obliegt ihm auch die Führung der Protokolle der Hauptversammlung sowie des Vorstandes.
- (3) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.
- (4) Rechtsgeschäfte, mit denen für den Verein Verpflichtungen verbunden sind, können vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter nur im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgeschlossen werden. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, und vom Sekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. In geringfügigen Geldangelegenheiten ist auch der Sekretär im Einvernehmen mit dem Kassier handlungsbefugt. Inwieweit Vorstandsmitgliedern gegenüber kontoführenden Banken Einzelzeichnungsbefugnis erteilt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist überdies einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen. Sind Präsident und Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es ein anderes

Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung betrauen. Ein Vorstandsmitglied kann neben seiner eigenen Stimme höchstens eine Stimme im Vollmachtsnamen führen. Die Vertretung des Präsidenten obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vizepräsidenten. Eine besondere Vollmacht ist hierfür nicht erforderlich.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und wenn der Präsident, im Verhinderungsfall mindestens ein Vizepräsident (Abs. 3 Satz 2), sowie die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind sowohl der Präsident als auch beide Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so genügt auch die Anwesenheit der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten bzw. dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes können ohne Stimm- und Antragsrecht Berater beigezogen werden.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung zugleich mit dem Vorstand für dessen Funktionsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung sowie den Rechnungsabschluss, insbesondere im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel, zu überprüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2-5, 7, 8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Falle des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode der Vorstand bis zur Wahl durch die nächste Hauptversammlung ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers betrauen kann. Diese Betrauung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 16

Haftungsbeschränkungen

- (1) Soweit gesetzlich zulässig haftet der Verein weder Mitgliedern noch anderen Personen für Schäden, die ihnen durch schuldhaftes Verhalten von Organen, Organwaltern oder anderen Mitarbeitern des Vereins entstehen. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines erfolgt auf eigene Gefahr der Teilnehmer.

- (2) Ebenso ist die Haftung von Organwaltern und Mitarbeitern für Schäden ausgeschlossen, die diese dem Verein sowie Mitgliedern und anderen Personen durch leicht fahrlässiges Verhalten zufügen.

§ 17

Förderer des Vereines

Personen, Organisationen sowie Unternehmen, die gewillt sind, die in §2 der Statuten festgelegten Vereinszwecke nachhaltig zu unterstützen, dürfen sich „Förderer“ des Vereines nennen. Über die Zuerkennung dieses Rechts und seine Dauer entscheidet der Vorstand.

§ 18

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jeder Streitteil macht einen Schiedsrichter namhaft. Die beiden Genannten wählen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Für die Mitglieder des Schiedsgerichts gilt § 11 Abs. 8 sinngemäß.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Auflösung des Vereines

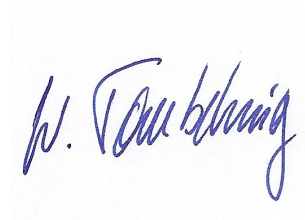
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, hat die Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das Vermögen hat jedenfalls einer zahnärztlichen oder sonstigen ärztlichen wissenschaftlichen Organisation im Land Salzburg zuzufließen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung verwenden darf.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Dr. Walter Keidel
Präsident der ÖGZMK Salzburg

Salzburg, Oktober 2017



Dr. Wolfgang Tautschnig
Kassier der ÖGZMK Salzburg